

Gilt für Gegenstände nach Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800,00 Euro (netto) im Einzelfall nicht übersteigt, frei verfügen.

Gilt für Gegenstände nach Pos. 0850 des Gesamtfinanzierungsplans

Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,00 Euro (netto) im Einzelfall übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu bezeichnen.

Für die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, haben Sie bei Antragstellung einen Vorschlag zu erarbeiten, ob diese nach Ende des Projektes

- für Anschlussvorhaben oder andere (auch wissenschaftliche und gemeinnützige) Arbeiten verwendet werden (bitte ausführlich begründen) oder
- veräußert werden sollen und das Umweltbundesamt an dem Teil des Erlöses, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt, zu beteiligen ist oder
- deren Restwert (berechnet mit Hilfe der Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter, kurz AfA) an das Umweltbundesamt zurückgezahlt werden soll.

Im Zuwendungsbescheid werden wir Ihnen schriftlich mitteilen, welche Maßnahme von Ihnen zu treffen ist. Sollten dazu keine Äußerungen getätigten werden, gehen wir von einer Restwertzahlung aus.

Zudem sind die Gegenstände zu inventarisieren. Die Dokumentation der Inventarisierung ist spätestens mit dem Verwendungsnachweis beizufügen und uns auf elektronischem Weg zu übermitteln.